

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel

MSI ist ein innovativer Anbieter von Beratungs- und Trainingsleistungen mit herausragenden Kompetenzen im Bereich von agilen Methoden, DevOps-Technologien und organisatorischem Wandel. Wir eröffnen gemeinsam mit unseren Kunden neue Handlungsmöglichkeiten, die deren Zukunftsfähigkeit sichern. Die Umsetzung unserer Leistungen setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Nicht immer sind die gegenseitigen Erwartungen vollständig geklärt. Daher halten wir nachfolgend einige wesentliche Eckpunkte in den von MSI verwendeten Geschäftsbedingungen fest.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der MSI Management Solutions GmbH (MSI) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für MSI nur dann verbindlich, wenn diese von MSI ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsbestandteile, Leistungsumfang, Vertrags- und Leistungsänderungen

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungs- oder Trainingsauftrages (Projektauftrag) wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Gegenstand des Beratungs- oder Trainingsvertrages (Projektvertrag) die vereinbarte Projektstätigkeit, nicht die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder Herstellung eines Werkes.
- 2.3. Die Leistungen von MSI sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann unsere Schlussfolgerungen oder Empfehlungen vom Auftraggeber umgesetzt werden.
- 2.4. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Angebotes, des Auftrages, des Leistungsumfanges/-inhaltes, der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen der Schriftform.
- 2.5. Soll ein schriftlicher Bericht gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellt werden, muss dies vorab gesondert vereinbart werden.
- 2.6. MSI ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch MSI selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Projektauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem

raschen Fortgang des Beratungs- und/oder Trainingsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

- 3.2. Der Auftraggeber wird MSI auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen und/oder Trainings – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass MSI auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Projektauftrages notwendigen Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Projektauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bzw. Trainers bekannt werden.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit MSIs von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter MSIs zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1. Soweit abweichend von Ziffer 2.2 dieser Bedingungen im Rahmen eines Projektauftrages Werkeleistungen zu erbringen sind, räumen wir dem Auftraggeber an den erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise Konzepten, Gutachten oder Ähnlichem), soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung. Soweit die Ergebnisse nicht von MSI erarbeitet wurden, vermittelt MSI regelmäßig lediglich einen Vertrag mit dem Fremdanbieter. Der Auftraggeber erkennt deshalb die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Fremdanbieters an, auf die wir ausdrücklich hinweisen; diese sind für den Umfang der Rechteeinräumung durch den Fremdanbieter maßgeblich.
- 5.2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Auftraggeber ist es MSI in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Leistungen auch für andere Auftraggeber zu nutzen.
- 5.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt MSI zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

6. Mängelansprüche für gesonderte Werkeleistungen

- 6.1. MSI ist berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. MSI wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 6.2. Sind – abweichend von Ziffer 2.2 dieser Bedingungen – neben der Beratung gesondert vereinbarte Werkeleistungen Gegenstand des Vertrages, gelten für Mängelansprüche die nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.3. MSI hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Hat der Auftraggeber Eingriffe in das gelieferte Arbeitsergebnis vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.

7. Haftung / Schadensersatz

- 7.1. MSI haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Außer im Falle von Vorsatz ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften, gilt jedoch in jedem Fall: für Vermögensschäden pro Schadensfall eine Begrenzung auf maximal € 50.000; bei Sachschäden gilt in Fällen einfacher Fahrlässigkeit pro Schadensfall eine Begrenzung von € 100.000. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Produkthaftung bleiben von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
- 7.2. Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß der §§ 1, 4 ProdHaftG.

8. Verjährung

- 8.1. Soweit Mängelansprüche des Auftraggebers betroffen sind, verjähren diese in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach 634a Abs.1 Nr. 2 BGB.
- 8.2. Weiterhin ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch MSI. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3. Sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren nach einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. MSI verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die MSI über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2. Weiterhin verpflichtet sich MSI, über den gesamten Inhalt des Projektes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Projektleistungen zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Geschäftspartnern des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. MSI ist von der Schweigepflicht gegenüber Mitarbeitern und herangezogenen Dritten (Erfüllungsgehilfen), denen es sich bedient, entbunden. MSI hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

- 9.5. MSI verarbeitet personenbezogene Daten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeber verarbeiten, schaffen wir hierfür die notwendige Rechtsgrundlage und schließen erforderlichenfalls Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 DSGVO ab.
- 9.6. Auftraggeber und MSI verpflichten sich, alle geschäftlichen Informationen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, streng vertraulich zu behandeln sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich oder von diesen für eigene Zwecke verwendet werden. Hierzu sind auch ggf. Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zu verpflichten.
- 9.7. Der Auftraggeber stimmt zu, dass MSI das Projekt Dritten gegenüber mündlich wie schriftlich als Referenz benennen darf. Der Auftraggeber stimmt darüber hinaus zu, dass MSI seinen Unternehmensnamen und -logo auf der Website aufgeführt werden darf. Eine weitergehende Verwendung der Projektergebnisse im Rahmen des Marketings ist nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

10. Honorar

- 10.1. MSI erhält ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen ihr und dem Auftraggeber. MSI als Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend monatliche Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch MSI fällig.
- 10.2. MSI wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Projektes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch MSI, so behält MSI den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.
- a. Bei Absage von zwanzig Werktagen oder mehr vor Leistungserbringung: 25 % des Honorars.
 - b. Bei Absage von weniger als zwanzig Werktagen vor Leistungserbringung: 75 % des Honorars.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, MSI nachzuweisen, dass MSI kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die pauschalierten Honorare. Ist der Schaden von MSI geringer oder sind die Pauschalen nicht anwendbar, wird MSI seinen Schaden konkret berechnen.

- 10.4. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Projektleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Soweit der Auftraggeber keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, sind diese mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die MSI bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist MSI von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Nebenkosten

- 11.1. Zusätzlich zur Vergütung sind die im Rahmen des Projektauftrages angefallenen, erforderlichen und angemessenen Spesen, Reisekosten und sonstigen Auslagen zu erstatten.
- 11.2. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt die als Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügte Reisekostenregelung einschließlich der dort genannten Pauschalen.
- 11.3. Druck- und Materialkosten werden nach Aufwand berechnet. Sämtliche Beträge verstehen sich dabei zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

12. Elektronische Rechnungslegung

MSI ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch MSI ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages

- 13.1. Der jeweilige Projektvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 13.2. Der jeweilige Projektvertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - a. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - b. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
 - c. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren MSIs weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung MSIs eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, etwaige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Absehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und MSI gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.4. Erfüllungsort ist der Ort der jeweiligen Niederlassung, aus der heraus MSI operiert.
- 14.5. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung gegen MSI zustehen, ist ausgeschlossen.

- 14.6. Für Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist das Gericht am Unternehmensort MSIs zuständig.

ALLGEMEINE SCHULUNGSBEDINGUNGEN

Die „Allgemeine Schulungsbedingungen der MSI“ sind Erweiterungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MSI“, die daneben ihre Gültigkeit behalten.

1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung zu einer Schulung ist schriftlich (per Fax oder Web-Formular auf der Website der MSI) an die MSI zu richten. Mündliche oder telefonische Anmeldungen entfalten keine Wirksamkeit.

2. Termine und Absagen

- 2.1. Der verbindliche Termin sowie der Veranstaltungsort für eine Schulungsveranstaltung der MSI ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. MSI kann mit einer Vorankündigungsfrist den Veranstaltungsort innerhalb des Landes verlegen. In diesem Fall steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 2.2. MSI behält sich das Recht vor, die Durchführung einer schriftlich bestätigten Schulung bis zu 14 (vierzehn) Tage vor dem geplanten Beginn der Schulung abzusagen, wenn nicht die Mindestzahl von 4 (vier) Schulungsteilnehmern erreicht wird. In Ausnahmefällen kann die Schulung auch aus anderen wichtigen Gründen unmittelbar vor Beginn abgesagt werden. Dies ist insbesondere bei einer kurzfristigen Erkrankung des Referenten oder höhere Gewalt der Fall.
- 2.3. Bei Terminabsage oder Verlegung des Veranstaltungsortes durch MSI und einer Kündigung des Kunden werden gegebenenfalls bereits bezahlte Schulungsgebühren voll zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere die Erstattung von anfallenden Reisekosten, bestehen nicht.

3. Rücktritt des Kunden

- 3.1. Storniert der Auftraggeber eine fest gebuchte Schulung, so wird bei schriftlicher Stornierung bis 4 (vier) Wochen vor Schulungsbeginn keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 3.2. Im Falle einer späteren Absage der Schulung werden 75% (fünfundsiebzig Prozent) des Schulungspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- 3.3. Sollte der angemeldete Teilnehmer zu der gebuchten Schulung verhindert sein, kann der Auftraggeber jederzeit kostenfrei einen Ersatzteilnehmer schicken.

4. Haftungsausschluss / Urheberrechte

- 4.1. Die in den Schulungen eingesetzten Materialien und Unterlagen sind ausschließlich für Schulungszwecke respektive Präsentationszwecke geschaffen worden. Die Zusammenstellung von Abbildungen und Texten erfolgt mit äußerster Sorgfalt, dennoch sind Fehler nicht ausgeschlossen.
- 4.2. Für fehlerhafte Angaben und deren Folgen übernimmt MSI keine Gewährleistung. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

- 4.3. Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Schulungsteilnehmer bestimmt.

REISEKOSTENREGELUNG

Sollten Reisen außerhalb des Unternehmensstandorts Berlin notwendig sein, berechnen wir angemessene Reisekosten.

Alle Materialien (z.B. Werkstattmaterialien) werden zu Selbstkosten berechnet. Sämtliche Beträge verstehen sich dabei zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.